

**Transport und Verpackung
von gesammelten Geräte-
batterien und Knopfzellen**



Vorbemerkungen

Als **Gerätebatterien** gelten Batterien, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können. **Fahrzeug- und Industriebatterien** sind keine Gerätebatterien. **Knopfzellen** sind kleine, runde Gerätebatterien, deren Durchmesser grösser ist als die Höhe.

Batteriesammlungen enthalten erfahrungsgemäss rund 3% Lithium-Ionen-Batterien. Transporte, die mehr als 333 kg Lithium-Ionen-Batterien enthalten, unterstehen den Richtlinien des aktuellen europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) 2023. Für Transporte, die weniger als 333 kg Lithium-Ionen-Batterien enthalten, gilt die Sondervorschrift SV 636b des ADR.

Unabhängig von der Menge müssen Batterien ADR-konform verpackt und beschriftet werden.

Verpackung

INOBAT stellt den Sammlern von Batterien folgende Behälter zur Verfügung:



Rückversand-
schachtel für
den Transport
mit der Post

Sammelfass klein
(6,4 l)

UN-geprüfte Stahlfässer
50 Liter und 212 Liter für
Gerätebatterien

UN-geprüfte Stahlfässer
50 Liter und 212 Liter für
Lithium-Ionen-Batterien mit
Inliner und feuerhemmen-
dem Füllmaterial Vermiculit

Transport

Es werden drei Arten des Transports von Gerätebatterien unterschieden:

Postversand

Die Batterien werden dem Verwerter in der vorfrankierten Rückversandschachtel zugestellt. Rückversandschachteln dürfen nicht für beschädigte oder problematische Lithium-Ionen-Batterien (z.B. aus dem Modellbau) verwendet werden. Rückversandschachteln können unter **inobat.ch** gratis bezogen werden. Ein Begleitschein ist für diesen Versand nicht erforderlich.

Transport von Batteriemisch unter 11 t

Beim Transport von Mengen unter 11 t enthält der Batteriemix statistisch gesehen weniger als 3% (333 kg) Lithium-Ionen-Batterien, weshalb der Transport nach SV 636b erfolgen kann. Das Fahrzeug braucht keine Ausrüstung gemäss ADR, und der Fahrer braucht keine Bescheinigung über die Schulung zum Transport gefährlicher Güter. Bezüglich Verpackung und Beschriftung der Gebinde müssen dennoch gewisse Regeln beachtet werden:

- Gebinde müssen aussen gut lesbar mit **«LITHIUM-IONEN-BATTERIEN ZUM RECYCLING»** gekennzeichnet sein.
- Der Fahrer muss einen Begleitschein für den Verkehr mit Sonderabfällen in der Schweiz (VeVA-Schein) mitführen. Um die Arbeit der Kontrollbehörden zu erleichtern, empfehlen wir, im Feld 2 (Gefahrgut gemäss ADR/SDR oder RID/RSD) anzugeben: «Beförderung erfolgt nach SV 636b und 11 t sind freigestellt».
- Im oben genannten Feld 2 muss die Box «Nein» angekreuzt sein.

Transport von Batteriemisch über 11 t und von Lithium-Ionen-Batterien in Stahlfässern

Wird bei Transporten zwischen Abgeberbetrieben und Verwertern oder bei Sammeltransporten von Transporteuren die Menge von 11 t Gerätebatterien überschritten, ist es wahrscheinlich, dass sich im Sammelgut mehr als 333 kg Lithium-Ionen-Batterien befinden.

In diesem Fall untersteht der Transport den Richtlinien des ADR:

- Das Fahrzeug muss gemäss den Richtlinien des ADR ausgerüstet sein.
- Der Fahrer braucht eine Bescheinigung über die Schulung zum Transport gefährlicher Güter.
- Bei Verpackung und Beschriftung der Gebinde müssen die Richtlinien des ADR zwingend eingehalten werden.
- Im Begleitschein für den Verkehr mit Sonderabfällen in der Schweiz (VeVA-Schein) muss im Feld 2 (Gefahrgut gemäss ADR/SDR oder RID/RSD) die Bemerkung stehen: «UN 3480, Abfall, LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, 9, II (E)».
- Im oben genannten Feld 2 muss die Box «Ja» angekreuzt sein.

Auf den Fässern müssen folgende Kennzeichen angebracht werden:

- Gefahrzettel Klasse 9 bzw. 9a
- UN 3480

Empfehlung für Kleinmengen

Aus ökologischen und ökonomischen Überlegungen empfiehlt INOBAT allen Sammelstellen, die lediglich kleine Mengen (10–20 kg) gebrauchter Gerätebatterien sammeln, diese einer nahe gelegenen Batteriesammelstelle zu übergeben (z.B. öffentlichen Sammelstellen) oder die Rückversandschachtel zu verwenden.

Quellen: ADR: Kapitel 1: Freistellungen; Kapitel 3: Kennzeichnung, Kapitel 3.3: Sondervorschriften, Sondervorschrift 636b, 377, Verpackungsvorschrift P909

Die Benutzung der Gebinde erfolgt auf eigene Gefahr. INOBAT und ihre Hilfspersonen schliessen jegliche Haftung für Schäden aller Art und jeglichen Umfangs, die durch eine vorschriftswidrige oder sonst wie unsachgemässe Verwendung der Gebinde entstehen, ausdrücklich aus.

Weitere Informationen über Batterierecycling in der Schweiz erhalten Sie unter inobat.ch oder direkt bei uns:

INOBAT

Geschäftsstelle:
ATAG Wirtschaftsorganisationen AG
Postfach 1023
3000 Bern 14
inobat@awo.ch
031 380 79 61

Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU)